

18.03.93

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgestellten betragsmäßigen Grenzen als Voraussetzung für die Steuerbefreiung von betrieblichen Versorgungskassen und von kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit an die wirtschaftliche Entwicklung.

B. Lösung

Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1984.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

18.03.93

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. März 1993

021 (43) - 522 01 - Kö 25/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

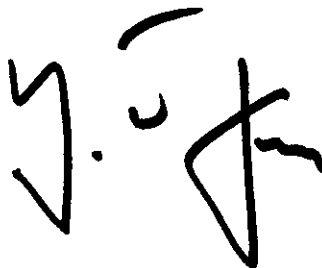
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Körperschaft-
steuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of a high-ranking official, placed at the bottom of the document.

Drucksache 183/93

Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer- Durchführungsverordnung Vom

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I S. 1055) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils

die Zahl "36.000" durch die Zahl "50.400",
die Zahl "24.000" durch die Zahl "33.600",
die Zahl " 7.200" durch die Zahl "10.080",
die Zahl "14.400" durch die Zahl "20.160",
die Zahl "10.000" durch die Zahl "15.000"

ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils

die Zahl "54.000" durch die Zahl "75.600",
die Zahl "36.000" durch die Zahl "50.400",
die Zahl "10.800" durch die Zahl "15.120",
die Zahl "21.600" durch die Zahl "30.240"

ersetzt.

2. In § 4 Nr. 1 wird jeweils

die Zahl "1.300.000" durch die Zahl "1.560.000" und die Zahl
"500.000" durch die Zahl "600.000" ersetzt.

3. In § 5 wird die Jahreszahl "1984" durch die Jahreszahl "1993"
ersetzt.

4. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. Allgemeines

Durch den vorliegenden Entwurf werden die in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1984) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I S. 1055) festgelegten betragsmäßigen Grenzen als Voraussetzung für die Steuerbefreiung von betrieblichen Versorgungskassen und von kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, weil die Anhebung der Grenzen zwar eine Entlastung der betroffenen Einrichtungen darstellt, die aber gemessen an den Gesamtkosten so gering ist, daß davon keine preislichen Wirkungen ausgehen.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1 Nr. 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KStG macht die Steuerbefreiung rechtsfähiger Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen davon abhängig, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt.

Das Vorliegen einer sozialen Einrichtung ist u. a. von der Einhaltung bestimmter Höchstbeträge für Pensionen, Witwen- und Waisengelder abhängig.

Seit der letzten Anpassung dieser Höchstbeträge ab dem Veranlagungszeitraum 1984 sind die Löhne und Gehälter erheblich gestie-

gen. Pensionen, Witwen- und Waisengelder werden auch unter Berücksichtigung des Lohn- und Gehaltsgefüges vereinbart. Eine entsprechende Anhebung der Höchstbeträge ist daher notwendig.

Die Bestattungskosten sind in den vergangenen Jahren ebenfalls erheblich gestiegen. Die Anhebung des Höchstbetrags für das Sterbegeld allgemein auf 15.000 DM trägt dieser Entwicklung Rechnung. Der Höchstbetrag entspricht der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ab 1. Januar 1992 festgesetzten Höchstgrenze für das Gesamtsterbegeld.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a KStG ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, daß ihre durchschnittlichen Beitragseinnahmen bestimmte Jahresbeträge nicht übersteigen. Diese Jahresbeträge werden der seit der letzten Anpassung dieser Beträge ab dem Veranlagungszeitraum 1984 eingetretenen allgemeinen Preisentwicklung und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Erhöhung der Beitragseinnahmen angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 5 KStDV regelt den zeitlichen Geltungsbereich.

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 6 KStDV ist gegenstandslos und kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

07.05.93

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 07. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.